

Urteil

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse beim Freundschaftsspiel SSV Gusborn
gegen SV Germania Breselenz am 03.03.2024

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 20.03.2024 im schriftlichen Verfahren
folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler X (SV Germania Breselenz) wird wegen Beleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters gemäß § 43 (2) und (3) der Rechts- und Verfahrensordnung, beginnend mit dem heutigen Tag, dem 20.03.2024, zu einer Sperrstrafe von 4 Pflichtspielen. Die Sperre gilt in diesem Zeitraum zudem auch für Freundschafts- und Turnierspiele.
2. Der Verein SV Germania Breselenz wird wegen Verschulden des Spielabbruchs unter Bezugnahme auf §§ 34, 42 (15) der Rechts- und Verfahrensordnung zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro verurteilt.
3. Die Kosten dieses Verfahrens tragen je zur Hälfte der Spieler X und der Verein SV Germania Breselenz.
4. Gegen Punkt 1 dieses Urteils ist die Berufung möglich. Gegen Punkt 2 ist die Berufung unter Hinweis auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeschlossen.

Sachverhalt/Tatbestand:

Am 03.03.2024 fand in Gusborn das Freundschaftsspiel zwischen den Mannschaften SSV Gusborn und SV Germania Breselenz statt.

Das Spiel wurde nach anhaltenden Protesten und Pöbeleien des Spielers X (SV Germania Breselenz) vom Schiedsrichter in der 84. Minute abgebrochen.

Der Schiedsrichter gibt an, dass der Spieler X bereits in der ersten Halbzeit auffällig war, er ständig seine Entscheidungen kritisierte. Fast jede Entscheidung sei angezweifelt worden, daraufhin habe er Mitte der ersten Halbzeit auch die Gelbe Karte erhalten. Nach

Kreissportgericht Heide-Wendland



der Verwarnung ließ er sich auswechseln, das Spiel verlief anschließend ruhig weiter. X wurde in der 75. Minute wieder eingewechselt, habe sich bis zur 84. Minute auch ruhig verhalten. In der besagten Spielminute habe er eine Abseitsentscheidung jedoch nicht wahrhaben wollen, sei dabei wütend und bedrohlich auf ihn zugekommen. Da X keine Ruhe gegeben habe, habe er ihm aufgrund der anhaltenden Proteste die Gelb-Rote Karte gezeigt. Er habe anschließend das Spiel fortsetzen wollen, als sich X vor ihm aufbaute und sich selber dabei vorne in die Hose griff. Der Spieler habe dabei wörtlich zu ihm gesagt: „*Pack dich an deine Eier!*“ Wütend habe der Spieler anschließend das Spielfeld verlassen und vom Spielfeldrand in seine Richtung gerufen: „*Schiri, ich weiß wo dein Moped steht, ich passe dich ab!*“ und „*Geh lieber ficken!*“. Es seien noch andere Worte gefallen, die er, der Schiedsrichter, jedoch nicht verstanden habe. Aufgrund der anhaltenden Pöbeleien und Proteste und dass er damit rechnen musste, dass der Spieler zurück aufs Feld kommen würde, um ihn anzugreifen, sei eine Fortführung des Spiels nicht mehr möglich gewesen. Aus diesem Grund habe er das Spiel dann abgebrochen.

Der Spielausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland beantragte aufgrund der Vorkommnisse vom 03.03.2024 am 08.03.2024 ein Sportgerichtsverfahren, welches mit der Benachrichtigung und Verfügung am 08.03.2024 unter dem Az.: 23/23/24 eingeleitet wurde. Die Verfahrensbeteiligten wurden aufgefordert, sich schriftlich zur Sache zu äußern, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und zum beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Es liegt lediglich nur die Aussage des Schiedsrichters vor, der Verein Germania Breselenz und der Spieler X haben sich nicht zur Sache eingelassen. Auch vom Verein SSV Gusborn ging keine Stellungnahme ein.

Entscheidungsgründe:

Zu 1.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland geht davon aus, dass durch den Spieler X (SV Germania Breselenz) die Worte „*Pack dich an deine Eier!*“ und „*Geh lieber Ficken!*“ gegenüber dem Schiedsrichter gefallen sind. Das Kreissportgericht geht auch davon aus, dass noch weitere unschöne Worte gefallen sind, die der Schiedsrichter jedoch aufgrund der schnellen Abfolge nicht verstehen konnte.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Trotz der Ansage des Schiedsrichters, dass er sich mäßigen soll, hielten die Proteste auch nach dem Zeigen der Gelb-Roten Karte und beim Verlassen des Spielfeldes an.

Auch geht das Kreissportgericht davon aus, dass der Satz: „Schiri, ich weiß wo dein Moped steht, ich passe dich ab!“ durch den Spieler X in Richtung des Schiedsrichters gerufen wurde.

Die vom Spieler X gemachten Aussprüche und Bedrohungen wiegen umso schwerer, da er den Schiedsrichter anschrie und mit der obszönen Geste sich vorne in die Hose an das Geschlechtsteil zu fassen, diesen damit herabwürdigte. Die Beleidigungen und das Kritisieren der Schiedsrichterentscheidungen sind sportwidriges Verhalten und erfüllen die Strafvoraussetzungen des § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Schilderung des Schiedsrichters ist durchaus glaubhaft und somit für die Entscheidungsfindung auch maßgebend. Insoweit wird auf § 28 der Rechts- und Verfahrensordnung Bezug genommen.

Die ausgesprochene Serrstrafe von 4 Pflichtspielen steht im Verhältnis zu der Anzahl der tatsächlich zu absolvierenden Spielen in der lediglich 12 Mannschaften umfassenden 3. Kreisklasse Ost. **Bei einer höherklassigen Staffel, mit entsprechend mehr Mannschaften und Spielen, wäre das Strafmaß wesentlich höher ausgefallen.**

Der Spieldausschuss Heide-Wendland wird angewiesen, mit sofortiger Wirkung von heute, 20.03.2024, den Spieler X, zu sperren.

Zu 2.

Der Abbruch des vorgenannten Freundschaftsspiels war aus Sicht des Kreissportgerichts Heide-Wendland aufgrund der anhaltenden Pöbeleien alternativlos. Von daher hat sich der Verein SV Germania Breselenz durch die Vergehen seines Spielers X gegenüber dem Schiedsrichter das Verschulden des Spielabbruchs anrechnen zu lassen. Daher verurteilt das Kreissportgericht den Verein Germania Breselenz, unter Bezugnahme auf §§ 34, 42 (15) der Rechts- und Verfahrensordnung, zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro. Bei der Festsetzung der Geldstrafe hat das Kreissportgericht berücksichtigt, dass es sich beim Abbruch des Spiels lediglich um ein Freundschaftsspiel gehandelt hat und es daher auch keiner Spielwertung gemäß §§ 37 und 38 der Spielordnung bedurfte.

Kreissportgericht Heide-Wendland



III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	-------------------

Geldstrafe SV Germania Breselenz:	50,00 Euro
-----------------------------------	-------------------

zusammen:	80,00 Euro
-----------	-------------------

Nach Rechtskraft werden die Kosten fällig und vom NFV über das Vereinskonto des Vereins SV Germania Breselenz eingezogen.